

Von: Stenschke, Nicole <Nicole.Stenschke@lra-m.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 12. August 2022 07:56
An: buergermeisterin
Betreff: WG: Vertrag UI

Sehr geehrte Frau Erste Bürgermeisterin Tausendfreund,

unten stehende Beschwerde-/ Anfrageantwort Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Stenschke

Sehr geehrter Herr Dr. Betz,

grds. verbleibt es bei dem unsererseits am 28.07.2022 bereits Mitgeteilten, worauf hiermit erneut Bezug genommen wird.

Insoweit Sie sich nochmals auf die Schutzfunktion der kommunalen Rechtsaufsicht beziehen, sei ergänzend auf deren Inhalt hingewiesen: „Der vom Staat zu gewährende Schutz hat die Abwehr aller ungerechtfertigten, gegen die Gemeinde gerichteten Maßnahmen oder Einwirkungen zum Gegenstand, und zwar ohne Rücksicht ob sie von juristischen oder natürlichen Personen, von politischen Parteien oder Gruppen ausgehen“ (vgl. Widtmann/ Grasser/ Glaser, Kommentar zur Bay. Gemeindeordnung, Art. 108, Rn. 5). Eine Maßnahme/ Einwirkung i. d. S. ist vorliegend nicht ersichtlich. Auch ist die Aufgabe der Rechtsaufsicht nicht, die Gemeinden in ihren Entscheidungsprozessen zu hindern, wenn dies nicht ausnahmsweise aufgrund von Verstößen gegen die Rechtsordnung angezeigt ist (Art. 112 GO). Vielmehr wäre im Gegenteil die Entschlusskraft zu fördern (vgl. Art. 108 GO).

Zu der Frage, ob ein Schaden wie Sie sagen absehbar ist, bestehen innerhalb der Gemeinde offenkundig unterschiedliche Auffassungen. Diese i. S. d. Mehrheit auszutarieren bzw. eine Risikobewertung bei Vertragsabschlüssen einer Gemeinde etc. vorzunehmen, obliegt nicht der kommunalen Rechtsaufsicht, sondern den zuständigen Gemeindeorganen. Diese bewerten die Situation nach geltender Beschlusslage offenbar anders. Und im vorliegenden Fall wird der Sachverhalt durch das bevorstehende Bürgerbegehren zudem auch noch den Gemeindebürgern zu direkter Entscheidung vorgelegt. In diese von der GO vorgesehen Strukturen bzw. den demokratischen Willensbildungsprozess der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung einzugreifen steht uns nicht zu.

Und schließlich kann es durch eine Gemeinde weder möglich noch ihre Verpflichtung sein ihre Vertragspartner vorab in jedweder Hinsicht auszuforschen. Dies umso mehr als selbst bei Eintritt der von Ihnen befürchteten Szenarien zivil- und strafrechtliche Instrumente gegenüber dem Vertragspartner die logische Konsequenz bilden würden.

Nach derzeitigem Stand sehen wir weder Handhabe noch Veranlassung rechtsaufsichtlich tätig zu werden.

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Pullach erhält einen Abdruck dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Stenschke

Landratsamt München
Fachbereich 4.3.1 - Kommunale Angelegenheiten und Wahlen, staatliche Rechnungsprüfung
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München

Telefon: 089 / 6221-2824

Fax: 089 / 6221 44-2824

nicole.stenschke@lra-m.bayern.de

<http://www.landkreis-muenchen.de>

Wirklich drucken? Mit über 240 kg Papier pro Kopf im Jahr gehört Deutschland zu den größten Verbrauchern von Papierprodukten weltweit.